

**EINBEZIEHUNGSSATZUNG AHRENSHOOP
GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN**



**ARTENSCHUTZ
EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ
NATURA 2000**

STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Stand: 21.04.2023

Inhalt

1. Anlass und Aufgabe.....	3
2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	4
3. Besonderer Artenschutz.....	5
3.1. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	5
3.2. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip.....	8
3.3. Bewertung nach Artengruppen.....	10
3.3.1. Vögel.....	10
3.3.2. Säugetiere.....	14
3.3.3. Amphibien.....	15
3.3.4. Reptilien.....	16
3.3.5. Rundmäuler und Fische.....	16
3.3.6. Schmetterlinge.....	16
3.3.7. Käfer.....	18
3.3.8. Libellen.....	19
3.3.9. Weichtiere.....	21
3.3.10. Pflanzen.....	22
3.3.11. Zusammenfassung Artenschutz.....	23
4. Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung.....	25
5. Kompensation des Eingriffs.....	28
6. Natura 2000.....	28
6.1. Rechtsgrundlagen.....	29
6.2. Vorgehensweise.....	30
6.3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete.....	31
6.3.1. FFH-DE 1542-302 Recknitz- Ästuar und Halbinsel Zingst.....	31
6.3.2. Vogelschutzgebiet SPA DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund.....	34
6.4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen.....	53
6.4.1. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet 1542-302.....	53
6.4.2. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 1542-401.....	54
6.5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte).....	55
6.6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete.....	55
7. Zusammenfassung.....	56
8. Anhang.....	57

1. Anlass und Aufgabe

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop eine Satzung über die kleinräumige Einbeziehung von Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niehagen zum Zwecke der Errichtung eines Wohngebäudes aufzustellen.

Für diese Fläche besteht nach § 34 Abs. 5 BauGB die Pflicht zur Auseinandersetzung mit den umweltprüfungsrelevanten Schutzgütern einschließlich der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Diese Unterlage setzt sich thematisch mit diesen Sachverhalten auseinander. Der Fokus liegt hierbei gemäß persönlicher Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Ort am 26.04.2022 auf der in diesem Einzelfall gegebenen Überlagerung des Besonderen Artenschutzes, des nationalen und europäischen Gebietsschutzes und der Eingriffsregelung.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Besprechung am 26.04.2022 sah die Planung die Bebauung zweier Wohngrundstücke vor. Die aktuelle Planung bezieht sich nunmehr ausschließlich auf ein Wohnbauvorhaben alleine auf dem Flurstück 575/2, Flur 1, Gemarkung Alt- und Niehagen.

2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen auf dem Fischland Darß, in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop, Ortsteil Niehagen, ca. 13,5 km nördlich von Ribnitz-Dammgarten (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Vorhabenfläche (roter Kreis, Pfeil). Kartengrundlage: Topografische Karte Kartenportal M-V 2023.

Beim Plangebiet handelt es sich um das Flurstück 575/2, Flur 1, Gemarkung Alt- und Niehagen. Südlich an das zur Bebauung vorgesehene Grundstück schließt sich eine vorhandene Wohnbebauung an (s. Abb. 2). Östlich des Plangebietes verläuft die Gemeindestraße „Fulge“ sowie östlich davon der Deich mit einem Fahrradweg. Östlich daran, ca. 17 m vom Plangebiet entfernt beginnt der „Saaler Bodden“. Westlich des Plangebietes verläuft ein wasserführender Graben. Nördlich befindet sich eine unbebaute Fläche ähnlicher Ausprägung wie das Plangebiet selbst, jedoch mit mehr Gehölzen bestockt (Siedlungsgebüsch). Nördlich daran befindet sich ein Pumpwerk und ein bis dorthin von Norden heranreichender Hausgarten mit Großbäumen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 571 m². Auf einer maximalen Bebauungsfläche von 228 m² soll im Satzungsgebiet ein Wohnhaus in eingeschossiger Bauweise errichtet werden.



Abbildung 2: Detailansicht des Plangebietes (rot). Kartengrundlage: Luftbild Kartenportal M-V 2023.

3. Besonderer Artenschutz

3.1. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen,

die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier per vorliegend: Das Vorhaben wird durch eine Einbeziehungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

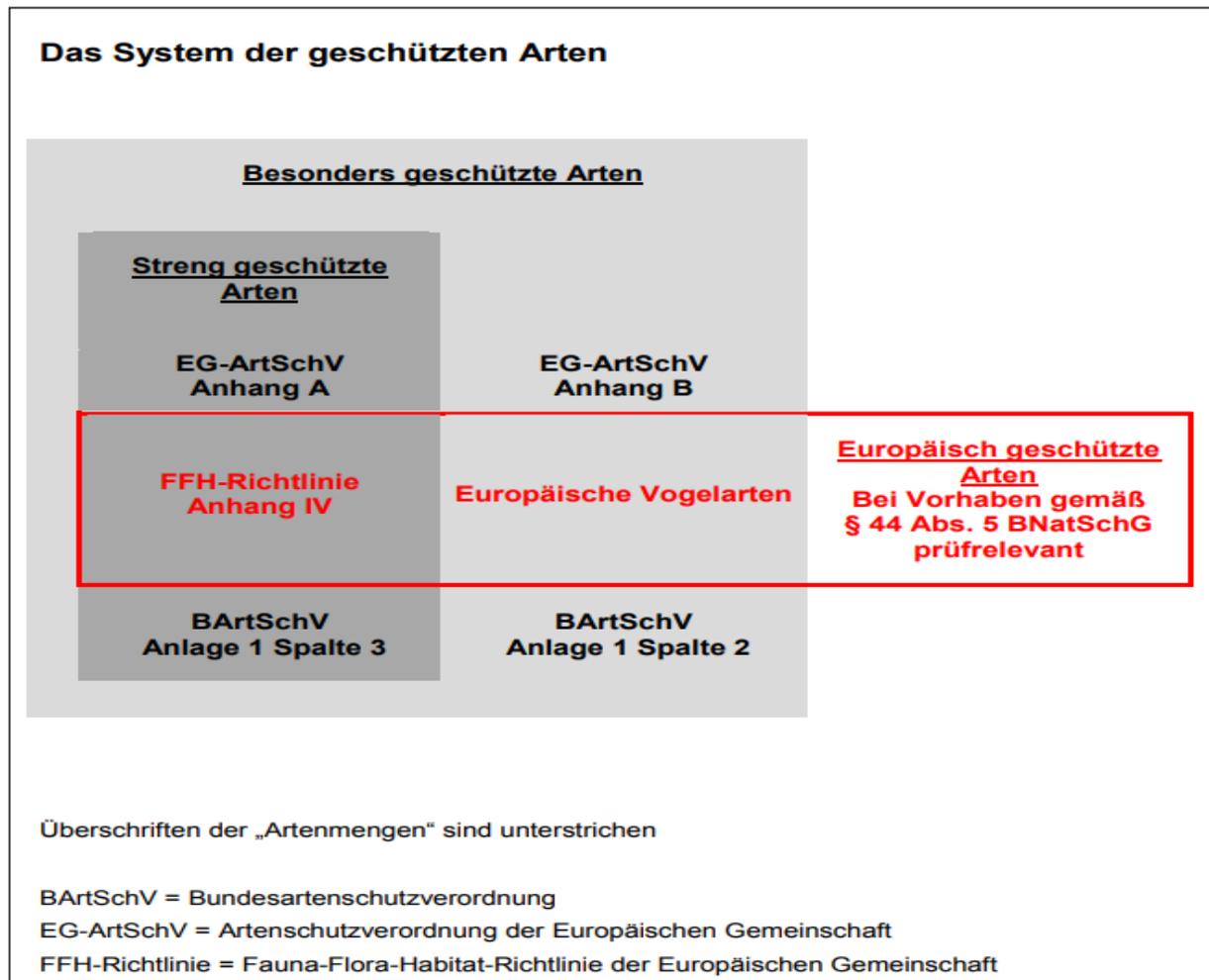


Abbildung 3: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

3.2. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 3) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung findet innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung statt und ergänzt den hierdurch bereits räumlich vorgegebenen Innenbereich. Eine erhebliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störepfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung und daraus folgende Prognose.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

3.3. Bewertung nach Artengruppen

3.3.1. Vögel

Von der Überbauung betroffen ist eine Fläche, die den Biotoptypen Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) und Ruderaler Kriechrasen (RHK) zuzuordnen ist. Auf der Fläche sind zudem wenige Sträucher vorhanden. Im Randbereich des Plangebietes entlang des Grabens stocken einzelne, jüngere Birken (s. Abb. 4).



Abbildung 4: Foto des Plangebietes (ungefähre Lage rot umrandet) vom 26.04.2022.

Abbildung 2 verdeutlicht, dass sich das betreffende Grundstück im unmittelbaren Einflussbereich des südlich angrenzenden, bebauten Wohngrundstücks sowie östlich der vorbei führenden Ortsstraße und des auf dem Deich geführten Radwegs befindet. Vorkommen von Arten, die auf störungsarme Habitate in der freien Landschaft angewiesen sind, können auf der betreffenden Fläche insofern sicher ausgeschlossen werden. Die Staudenflur und die Gehölze im Randbereich bieten insofern ausschließlich Habitatpotenzial für störungsunempfindliche, siedlungs- und siedlungsrandtypische Arten auf, diese zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine wesentliche oder artenschutzrechtlich erhebliche Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

Die nachfolgende Diskussion beschränkt sich insofern auf siedlungs- und siedlungsrandtypische Arten.

Gehölzbrüter

Zu den siedlungstypischen Gehölzbrütern (Freibrüter, Halbhöhlen-, Höhlenbrüter) gehören insbesondere Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz und Zaunkönig.

Für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter mangelt es in der Fläche an ausreichend großen Gehölzen. Für die vorgenannten Arten sind die vorhandenen Gehölze zur Anlage von Fortpflanzungsstätten aufgrund ihrer geringen Wuchshöhe und -dichte eher ungeeignet (dies gilt insbesondere für die früh brütende Ringeltaube), für den Zaunkönig bietet das Gelände hingegen in den gehölzbestandenen und nischenreichen Randbereichen auch zur Anlage von Fortpflanzungsstätten nahezu ideale Bedingungen. Diese können zwar aufgrund ihrer Lage außerhalb der Baugrenzen grundsätzlich erhalten bleiben, womöglich jedoch im Zuge der Anlage eines Ziergartens auch verschwinden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von vorsorglich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden:

Das Roden von Gehölzen innerhalb des Plangebietes ist laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September durchzuführen. Die Einhaltung dieser Bauzeitenregelung gewährt auch aus artenschutzrechtlicher Sicht die Verbotvermeidung bei den aufgrund des Habitatpotenzials vor Ort grundsätzlich in Frage kommenden Arten.

Adulte Vögel werden auch während der Bauzeit nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den gehölz- und im Siedlungsbereich brütenden Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben ausgeschlossen, zumal deren erneute Brut in den Randbereichen auch nach Umsetzung des Vorhabens uneingeschränkt möglich sein wird.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog. Beachtlich ist dabei, dass die Fortpflanzungsstätten der potenziell betroffenen Kleinvögel jedes Jahr neu angelegt werden und insofern (anders als z.B. ein Seeadlerhorst) nicht über einen längeren Zeitraum an ein und derselben Stelle verortet ist. Ausweichhabitate in zudem weit besserer Qualität als auf dem betreffenden Grundstück finden sich in unmittelbarer Nachbarschaft, vgl. Abb. 4 rechte Bildhälfte.

Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.03. oder nach dem 30.09. (Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Als vorsorglicher und somit voraussichtlich überobligatorischer Ausgleich des Verlustes potenzieller Bruthabitate (insb. des Zaunkönigs) erfolgt zudem die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke auf dem Flurstück 17, Flur 3, Gem. Ahrenshoop (vgl. Anlage 2).

Bodenbrüter

Für die meisten Bodenbrüter, wie z.B. Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze, Feldschwirl, Kiebitz, Wachtel u.a. sind die betreffenden Freiflächen eher ungeeignet, da diese an Siedlungsbereiche (Radweg, Gemeindestraße, Wohnbebauung) anschließen und somit nicht störungsarm in der freien Landschaft liegen; Störquellen liegen mit der südlich angrenzenden Wohnbebauung und der östlich vorbei führenden Ortsstraße und dem auf dem Deich exponiert liegenden Fuß- und Radweg maximal 15 m entfernt – die Fluchtdistanzen der vorgenannten Arten liegen in der Regel darüber. Zudem verhindern die umgebenden Vertikalstrukturen (Gehölzgürtel am Graben westlich, Wohngebäude südlich, Deich östlich) die nötige freie Sicht auf sich annähernde Prädatoren. Es ist insofern davon auszugehen, dass die vorgenannten Arten das betreffende Grundstück in der Regel meiden. Jedoch kann ein Vorkommen von Arten mit Scheuchdistanzen von etwa 20 – 50 m wie z.B. Bachstelze, Braunkehlchen, Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Grauammer aufgrund der für diese Arten attraktiven Habitatausstattung der Randbereiche des Flurstücks mangels aktueller Kartierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****Nein, Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort fliehen. Die Zerstörung von Gelegen der potenziell in den Randbereichen der Vorhabenfläche brütenden Arten während der Baumaßnahmen ist jedoch nicht ausgeschlossen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.03. – 31.07.) erfolgen oder eine Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn erfolgt.

Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten vor dem 01.03. oder ab dem 01.08. Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten sind nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn, also im Winterhalbjahr bis zum 1.3. erfolgt ist und die Flächen anschließend bis zum Beginn der Bauarbeiten vegetationslos gehalten werden. Auf eine vorsorgliche Vergrämung durch Verwendung von Flatterbändern ist aufgrund der damit in der Regel verbundenen Verbringung von Plastikmüll in die Umgebung zu verzichten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Durch die Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche Störungen der etwaig in der Fläche bodenbrütenden Arten ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog. Die genannten Arten legen Jahr für Jahr neue Brutplätze an und es bestehen Ausweichhabitate im nahen Umfeld der Planfläche.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht gegeben ist.

Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter

Feld- und Haussperling, Star, Garten- und Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise sowie die Mehlschwalbe und ggf. auch der Mauersegler sind Arten, die grundsätzlich siedlungsnah an Gebäuden, in Nistkästen oder in Baumhöhlen größerer, älterer Bäume als Brutvogel vorkommen können. Geeignete Habitatstrukturen zur Durchführung einer Brut fehlen auf dem betreffenden Grundstück allerdings gänzlich. Die südlich angrenzenden Gebäude bieten für diese Arten ein gewisses Habitatpotenzial. Artenschutzrechtlich relevant ist dies jedoch nicht, da die betreffenden Arten nicht störanfällig sind.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)***Tötung******Nein***

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Gebäude entfernt, an denen Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter brüten könnten. Baumhöhlen sind im Gehölzbestand auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase kann somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein***

Bei den Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die regelmäßig innerhalb von Siedlungen brüten. Daher ist eine Störung dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?******Nein***

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Gebäude oder Gehölze mit Höhlungen entfernt, an oder in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden.

3.3.2. Säugetiere

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 2 Anhang IV) sind im Hinblick auf die Planinhalte aufgrund abweichender Habitatansprüche irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen mit Ausnahme von Fledermäusen nicht zu erwarten. Für Fledermäuse ergeben sich allerdings keine negativen Auswirkungen, da in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird. Die zu rodenden Gehölze innerhalb des Plangebietes stellen aufgrund nicht vorhandener Höhlungen für baumbewohnende Fledermausarten keine geeigneten Quartierstandorte dar. Gebäudeabriss finden nicht statt. Wandernde Individuen des Fischotters sind zwar auf der Vorhabenfläche nicht grundsätzlich auszuschließen, die mobile Tierart kann bei Gefahr aber fliehen, weshalb eine Tötung der (zumeist nachtaktiven) Tiere durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ausgeschlossen wird. Eingriffe in die eigentlichen Lebensräume der Art (flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen) finden mit dem Vorhaben nicht statt. Lebensräume gehen somit nicht verloren. Im übertragenen Sinn gilt dies auch für den Biber. Für Haselmaus, Schweinswal und den Wolf bietet das Grundstück keinerlei Habitatpotenzial.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.3.3. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina Bombina</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Kleiner Teichfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>

Auf der Vorhabenfläche selbst befinden sich keine potenziellen Laichgewässer. Westlich an die Vorhabenfläche grenzt jedoch ein permanent wasserführender Graben mit Standgewässercharakter als potenzielles Laichgewässer für Amphibien an. Östlich der Vorhabenfläche befindet sich der „Saaler Bodden“. Auch hier wird ein Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus sind in den Gewässern des nördlich des Vorhabens gelegenen Pumpwerks ebenfalls Amphibienvorkommen möglich.

Eine Eignung der Vorhabenfläche als Winterquartier kann angesichts der dichten Ruderalstaudenflur nicht gänzlich ausgeschlossen werden, Überwinterungsmöglichkeiten sind auf der nördlich des Vorhabens anschließenden Fläche jedoch besser ausgeprägt (alte Komposthaufen, alte Reisighaufen, offensichtlich langjährig gelagerte Dachbaustoffe) und somit wahrscheinlicher.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Gefahr einer Tötung von Amphibien kann während der Überwinterungszeit zwischen Oktober und März nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von in der Vorhabenfläche überwinternden Individuen zu vermeiden, ist ein Bauzeitenregelung außerhalb der Zeit Oktober-März festzusetzen. Sollte diese Bauzeitenregelung nicht möglich sein, sind Amphibienschutzzäune vor dieser Zeitspanne aufzustellen. Dadurch wird vermieden, dass Tiere auf die Fläche gelangen und dort überwintern.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Mit der Ruderalfläche gehen potenzielle Winterhabitate für umliegend, d.h. ggf. auch im unmittelbar östlich benachbarten FFH-Gebiet laichende Amphibienarten (Zielart: Kammolch, vgl. Kap. 6) dauerhaft verloren. Mit Wirkung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG für den potenziellen Verlust an Überwinterungshabitaten werden vorsorglich im räumlich-funktionalen Zusammenhang ebenfalls am Rande des FFH-Gebiets Winterhabitate in Form von zwei Steinschüttungen neu geschaffen (vgl. Anlage 2). Winterquartiere bleiben somit mindestens im selben Umfang erhalten.

Vorsorglicher Artenschutz (Amphibien): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der potenziell auf der Vorhabenfläche überwinternden Amphibien außerhalb des Zeitraumes Oktober-März. Sollte diese Bauzeitenregelung nicht einzuhalten sein, ist die Fläche bis spätestens 30.09. mit Amphibienschutzzäunen abzusperren.

Als vorsorglicher Ausgleich des etwaigen Verlustes potenzieller Winterquartiere erfolgt die Anlage zweier neuer Amphibien-Winterquartiere (s. Anlage 2).

3.3.4. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen in den vom Vorhaben beanspruchten Bereichen wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse wird ausgeschlossen, da offene Stellen ohne bzw. mit spärlicher Vegetation nicht vorhanden sind. Solche (Teil-) Habitats sind für Zauneidechsen zur Eiablage und somit auch für ein Vorkommen der Art essentiell. Ein Vorkommen der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Reptilienarten ist im Umweltkartenportal M-V auch im Umfeld des Vorhabens nicht verzeichnet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Reptilien kann ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein.*

3.3.5. Rundmäuler und Fische

Vom besonderen Artenschutz erfasst sind nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel. Ein Vorkommen der Arten ist im Plangebiet ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.3.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter

weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturereichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbältrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.3.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Die teilweise zu rodenden Gehölze im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen

Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen.** Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Die teilweise zu rodenden Gehölze im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.3.8. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte

vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilt. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmlatrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaupflachen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuan siedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.3.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.3.10. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen

Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkrout, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rognitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberschärte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

3.3.11. Zusammenfassung Artenschutz

Bei der Beseitigung des in der Planfläche vorhandenen (spärlichen) Gehölzbestandes ist zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG die Beachtung der Regelungen von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erforderlich. Hiernach gilt:

„Es ist verboten,

(...)

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)*“

Die Umsetzung der o.g. Regelung ist artenschutzrechtlich wirksam:

Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.03. oder nach dem 30.09. Abweichungen sind zulässig, sofern unmittelbar vor Rodung ein schriftlicher gutachterlicher Nachweis durch eine fachlich geeignete Person erbracht wird, dass in den betreffenden Gehölzen keine Vogelbruten stattfinden.

Als vorsorglicher Ausgleich des etwaigen Verlustes potenzieller Bruthabitats (insb. des Zaunkönigs) sowie von möglichen Amphibien-Winterhabitats erfolgt die Umsetzung einer entsprechend wirksamen Komplexmaßnahme (Neuanlage einer 2-reihigen Feldhecke zwischen zwei Feldsteinschüttungen (siehe Anlage 2)).

Die Gefahr der Tötung von potenziell auf der Vorhabenfläche bodenbrütender adulter Vögel während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort fliehen. Die Zerstörung von Gelegen der potenziell auf der Vorhabenfläche brütenden Arten während der Baumaßnahmen ist jedoch grundsätzlich mangels aktueller Kartierungsdaten nicht ausgeschlossen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 unter Beachtung etwaiger Spät- bzw. Mehrfachbruten vom 01.03. – 30.07.) erfolgen oder eine Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn erfolgt.

Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten vor dem 01.03. oder ab dem 01.08. Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten sind nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn, also im Winterhalbjahr bis zum 1.3. erfolgt ist und die Flächen anschließend bis zum Beginn der Bauarbeiten vegetationslos gehalten werden.

Die Gefahr einer Tötung von Amphibien kann während der Überwinterungszeit zwischen Oktober und März nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von in der Vorhabenfläche überwinternden Individuen zu vermeiden, ist ein Bauzeitenregelung außerhalb der Zeit Oktober-März festzusetzen. Sollte diese Bauzeitenregelung nicht möglich sein, sind Amphibienschutzzäune vor dieser Zeitspanne aufzustellen. Dadurch wird vermieden, dass Tiere auf die Fläche gelangen und dort überwintern.

Als Kompensation für den potenziellen Verlust an Überwinterungshabitaten wird eine dreireihige Hecke im Umfang von 350 m² nördlich des Vorhabens (vgl. Kap. 5) als Verlängerung eines bestehenden Feldgehölzes und somit zur Vergrößerung bestehender Winterhabitate gepflanzt. Winterquartiere bleiben somit mindestens im selben Umfang erhalten und gehen dadurch nicht verloren.

Vorsorglicher Artenschutz (Amphibien): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der potenziell auf der Vorhabenfläche überwinternden Amphibien außerhalb des Zeitraumes Oktober-März. Sollte diese Bauzeitenregelung nicht einzuhalten sein, ist die Fläche bis spätestens 30.09. mit Amphibienschutzzäunen abzusperren.

Als vorsorglicher Ausgleich des Verlustes potenzieller Winterquartiere für Amphibien erfolgt die Neuanlage von Winterquartieren (vgl. Anlage 2).

4. Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung

Die Umsetzung der Satzungsinhalte führt versiegelungsbedingt zu eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dieser Sachverhalt wird nachfolgend unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (HZE M-V) quantitativ ermittelt.

Die vorgenannte Methodik verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein.

Insgesamt hat der räumliche Geltungsbereich der Satzung (Flurstück 575/2, Flur 1, Gemarkung Alt- und Niehagen) eine Fläche von 571 m². Die für die Bebauung vorgesehene Fläche bietet Platz für ein Wohnhaus. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Eine Erhöhung der GRZ um 50 % wird festsetzungsgemäß ausgeschlossen. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen kommt es demzufolge zu einer maximal möglichen Vollversiegelung von 228 m².

Von der Überbauung betroffen ist eine Fläche, die den Biotoptypen Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) und Ruderaler Kriechrasen (RHK) zuzuordnen ist (vgl. Abb. 4).

Gemäß Anlage 3 HZE M-V 2018 wird den Biotoptypen RHU und RHK in der Kategorie „Regenerationsfähigkeit“ jeweils die Wertstufe 2 und in der Kategorie „Gefährdung“ die Wertstufe 1 und dementsprechend beiden Biotoptypen ein Biotopwert von 3 zugeordnet (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Zusammenhang zwischen Wertstufe und Biotopwert nach HZE M-V 2018.

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Aus der möglichen Vollversiegelung ergibt sich ein Zuschlag von 0,5 und für eine mögliche Teilversiegelung ein Zuschlag von 0,2. Da auf der überbaubaren Fläche grundsätzlich eine Vollversiegelung möglich ist, wird der Zuschlag generell mit 0,5 angesetzt. Da für die betroffene Fläche ein Abstand < 100 m zu vorhandenen Störquellen (Straße, Wohnbebauung) besteht, wird gem. Kap. 2.2 HZE MV 2018 ein Lagefaktor von 0,75 angesetzt. Die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung ergibt sich aus folgender Formel:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1)	x	Lagefaktor (Pkt. 2.2)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	--	---	-----------------------	---	--

Nachfolgende Tabelle gibt den aus dem Flächenverbrauch (228 m²) durch Biotopverlust und Versiegelung resultierenden Kompensationsbedarf wieder.

Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents nach HZE MV 2018.

Biotopverlust					Versiegelung		EFÄ [m ²] gesamt
Biotoptyp	Fläche [m ²]	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ [m ²] Biotopbeseitigung	Zuschlag Vollversiegelung	EFÄ [m ²] Versiegelung	
RHU, RHK	228	3	0,75	513	0,5	114	627

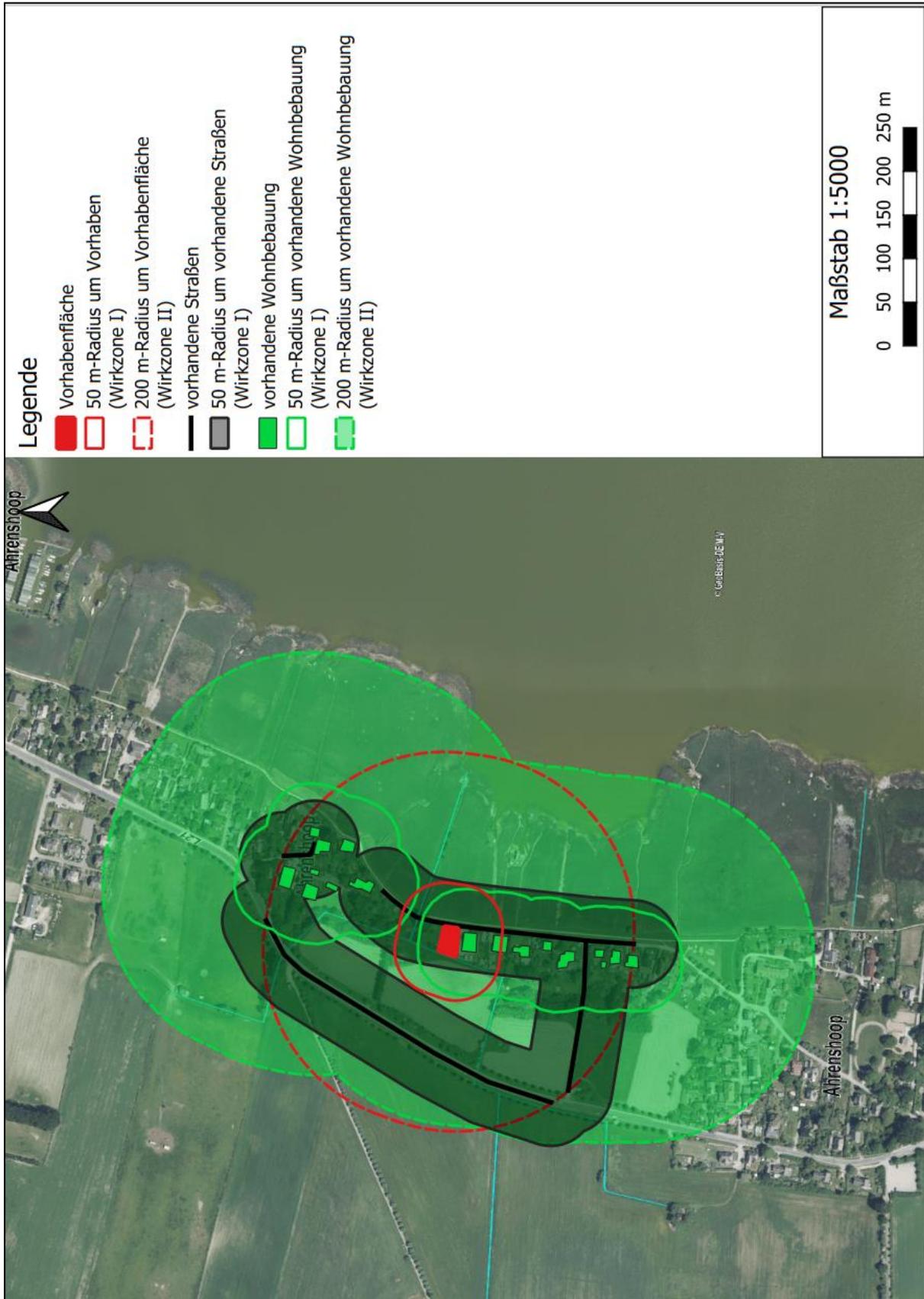
Das Eingriffsflächenäquivalent für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung einschl. Versiegelungszuschlag beträgt **627 m²**.

Durch Umwandlung der ruderalen Staudenflur zu einem Hausgarten in den unversiegelt bleibenden Arealen außerhalb der Baugrenzen ergibt sich hingegen aus folgendem Grund keine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen: Der Ausgangszustand der siedlungs- und straßennahen, damit störungsreichen Fläche ist stark anthropogen geprägt. Die von dieser Ruderalflur ausgehenden ökologischen Funktionen bleiben somit weit hinter dem Potenzial einer in der freien Landschaft befindlichen Ruderalflur. Dies betrifft insbesondere die Habitatfunktion für Arten, die ansonsten grundsätzlich in (störungsärmeren und größeren) Ruderalfluren vorkommen können (Biotische Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biodiversität). Die ökologische Funktion dieser Ruderalflur beschränkt sich somit weitestgehend auf die abiotischen Faktoren (Klima, Luft, Boden, Wasser). Diese bleiben jedoch nach Umgestaltung der unversiegelt bleibenden Fläche zu einem Hausgarten nahezu unverändert.

Neben der direkten Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung). Gemäß HZE M-V 2018 ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen, soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden. Die Funktionsbeeinträchtigung hängt dabei von der Entfernung zwischen Biotop und Eingriffsort ab, wobei Wirkzonen unterschieden werden. Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt dabei vom Eingriffstyp ab. Bei Wohnbebauungen sind gemäß Anlage 5 HZE M-V 2018 zwei Wirkzonen (Wirkzone I = 50 m, Wirkzone II = 200 m) zu berücksichtigen. Für Straßen ist nur eine Wirkzone (Wirkzone I = 50 m) zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Abbildung (s. Abb. 5) stellt die Wirkzone I und II des vorgesehenen Eingriffs denen der bereits bestehenden Störquellen, wie die umliegenden Wohnbebauungen und Straßen, gegenüber. Dementsprechend überlagern die Wirkzonen der (deutlich überwiegenderen) bestehenden Störquellen die Wirkzonen des Vorhabens. Mittelbare Beeinträchtigungen auf die umgebenden Biotope sind somit bereits durch die genannten Störquellen vorhanden. Aufgrund dessen ist das Eintreten (zusätzlicher) mittelbarer Beeinträchtigungen von erheblicher und damit kompensationspflichtiger Intensität durch das Vorhaben auszuschließen. Mittelbare Beeinträchtigungen sind bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfszuschlages demnach nicht zu berücksichtigen.

Abbildung 5: Wirkzonen des Vorhabens für die Ermittlung mittelbarer Beeinträchtigungen im Vergleich zu den bestehenden mittelbaren Beeinträchtigungen auf die umliegenden Biotope. Kartengrundlage: Luftbild Kartenportal M-V 2023.



5. Kompensation des Eingriffs

Der Eingriff in Höhe von 627 m² EFÄ wird durch Beanspruchung eines in der Landschaftszone 1 Ostseeküstenland liegenden Ökokontos vollständig kompensiert.

Anlage 1 listet die derzeit in der betreffenden Landschaftszone vorhandenen Ökokonten auf; darin grün hinterlegt sind die innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landkreises Vorpommern-Rügen lokalisierten Ökokonten, deren Verwendung insofern die Zuordnung zum Eingriff erleichtert.

6. Natura 2000

Etwa 15 m östlich des Plangebietes befinden sich nachfolgend aufgeführte Natura 2000-Gebiete (s. Abb. 9 und 10):

- FFH-Gebiet (bzw. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB) DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“
- Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund“

Nachfolgend werden auf diese, nahe zum Vorhaben gelegenen Natura 2000-Gebiete eingegangen und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht. Zunächst erfolgt eine Übersicht zu relevanten Rechtsgrundlagen.

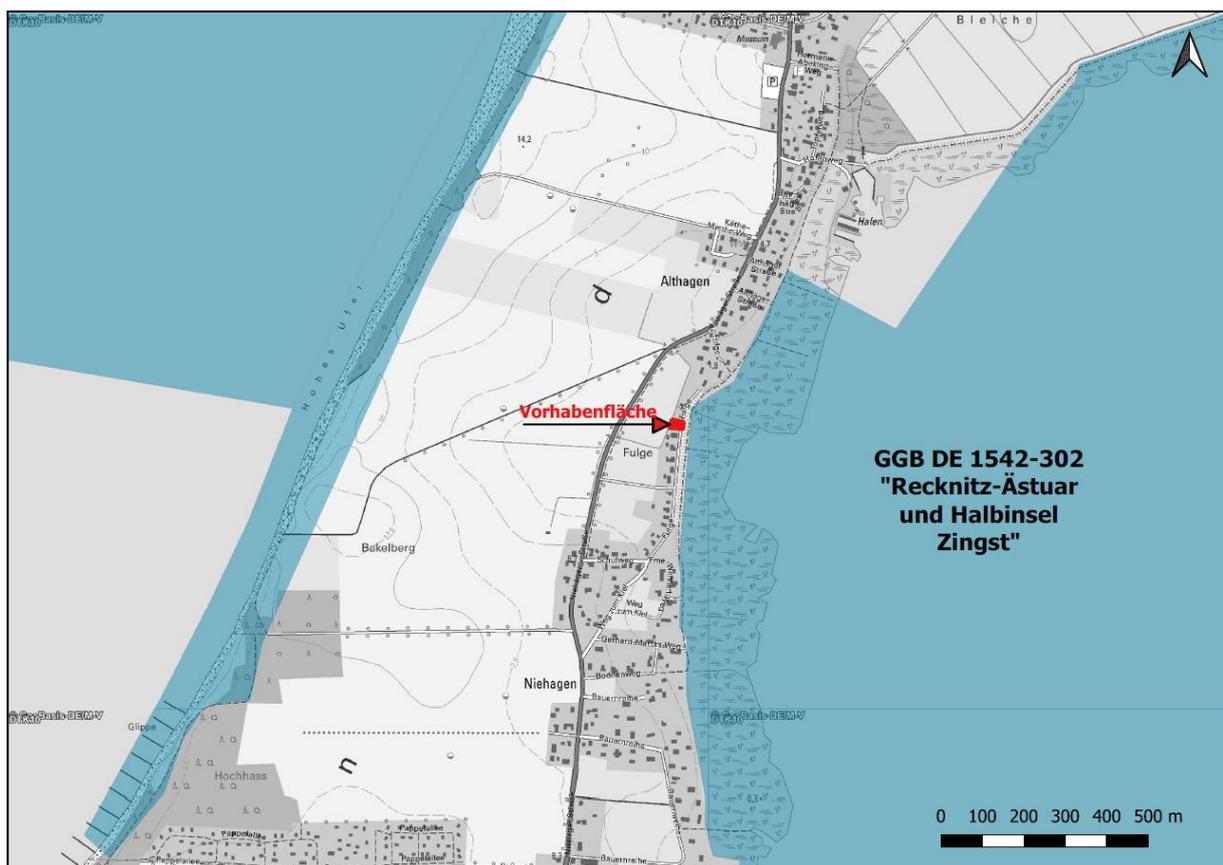


Abbildung 6: GGB DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ im räumlichen Bezug zum Plangebiet. Kartengrundlage: Topographische Karte Kartenportal M-V 2023.

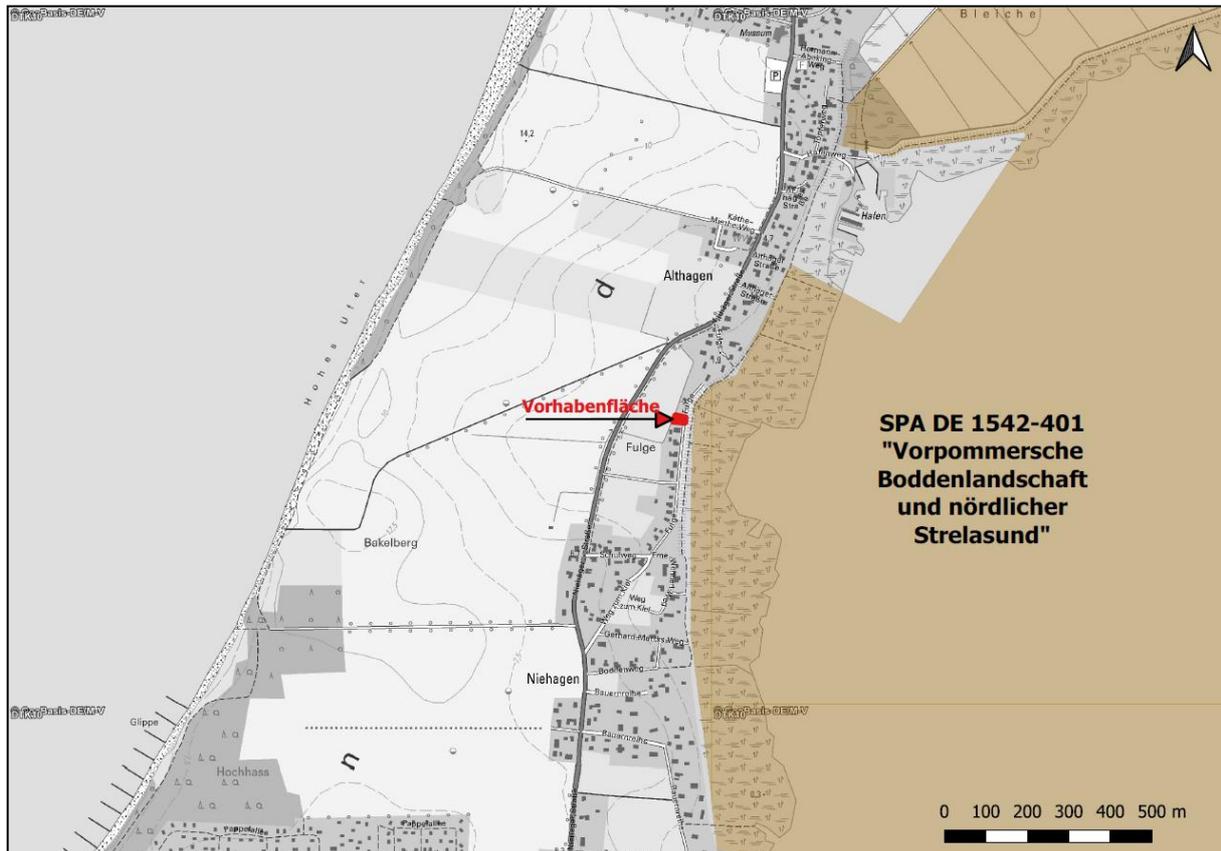


Abbildung 7: SPA DE1542-41 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund“. Kartengrundlage: Topographische Karte Kartenportal M-V 2023.

6.1. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt / Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche)

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

Die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in M-V, kurz Natura 2000-LVO M-V dient auf Landesebene zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete. Folgende Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 3 Natura 2000-LVO M-V:

*„Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In **Anlage 1** werden **als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten** und die **hierfür erforderlichen Lebensraumelemente** gebietsbezogen festgesetzt.“*

Erhaltungsziele und Schutzzwecke wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betreffenden Gebiete enthält die Natura 2000-LVO M-V. Sie führt in Anlage 1 alle Zielarten einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Lebensraumelemente auf. Lebensraumelemente können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinzuziehung von funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

6.2. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die FFH-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004, Kap. 3.1 „Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit“ durchgeführt. Dabei wird sich an folgender Vorgehensweise orientiert:

- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke

- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

6.3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

6.3.1. FFH-DE 1542-302 Recknitz- Ästuar und Halbinsel Zingst

Ca. 15 m östlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet DE 1542.302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“.

Das Gebiet umfasst laut Standard-Datenbogen folgende FFH-Lebensraumtypen:

Tabelle 4: Im FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen, dabei A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 1542-302.

Code	Bezeichnung	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
1130	Ästuarrien	A	B	C	B
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	A	C	B	B
1150	* Lagunen des Küstenraumes	B	C	A	B
1160	Flache große Meeresarme und –buchten	B	C	A	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	C	A	B
1230	Atlantik-Feldküsten und Ostsee-Fels- und –Steilküsten mit Vegetation	C	C	C	C
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	B	C	B	B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>)	A	C	A	A
2110	Primärdünen	A	C	A	A
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	A	C	A	A
2130	* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	A	C	A	A
2150	* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>)	A	B	A	A
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>dunensis</i> (<i>Salicion arenariae</i>)	B	C	A	B
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	A	B	A	A
2190	Feuchte Dünentäler	A	C	A	A
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C	C	C	C
6230	* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf	A	C	B	B

Code	Bezeichnung	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
	Silikatböden				
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	C	C	C	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	BC	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	C	C	B	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	A	C	A	A

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen repräsentativen Ausschnitt des Nationalparks mit einer Vielzahl von Küstenbiotopen, u. a. dem Recknitzästuar, großflächigen Küstenüberflutungsmooren mit Salzwiesen, dem größten Primär- und Weißdünengebiet M-V sowie dem ausgedehnten Windwatt des Bocks.

Güte und Bedeutung des 27.866 ha großen Gebietes liegen im repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und –Arten, dem Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, der Häufung von FFH-LRT, in den prioritären FFH-LRT und FFH-Arten sowie in großflächigen Komplexbildungen.

Neben den FFH-Lebensraumtypen setzen sich die Lebensraumklassen wie folgt zusammen:

Meeresgebiete und -arme 80 %, Salzsümpfe, -wiesen und -steppen 1 %, Küstendünen, Sandstrände, Machair 1 %, Strandgestein, Felsküsten, Inselchen 1 %, Binnengewässer (stehend und fließend) 1 %, Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee 1 %, Anderes Ackerland 1 %, Trockenrasen, Steppen 1 %, Feuchtes und mesophiles Grünland 1 %, Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 7 %, Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 2 %, Laubwald 3 %, Nadelwald 1 %, Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) 1 %, Mischwald 1 %

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

A04.03	Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung
D03	Schiffahrtswege(künstliche), Hafenanlagen und marine Konstruktionen
D03.02	Schiffahrtswege(künstliche), Kanäle
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)
G01.01	Wassersport
K03.04	Prädation
D01	Straßen, Wege und Schienenverkehr
D01.01	Fuß- und Radwege(inkl. ungeteeter Waldwege)
D01.02	Straße, Autobahn
D03.01	Hafenanlagen
D04.02	Sportflugplatz, Helikopterlandeplatz
E01	Siedlungsgebiete, Urbanisation
F02	Fischerei und Entnahme aquatischer Ressourcen (inkl. Beifängen)
F02.01	Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten
F02.03	Angelsport, Angeln
G01.02	Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)
H01	Verschmutzung von Oberflächengewässern(limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)
I01	invasive nicht-einheimische Arten

Einflüsse und Nutzungen, die als positiv für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

A04.02	extensive Beweidung
K01.02	Verschlämmung, Verlandung
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession
A04	Beweidung
B02.01	Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z. B. nach Einschlag)
B02.02	Einschlag, Kahlschlag
F03.01	Jagd
K01.01	Erosion
K01.04	Überflutung, Überstauung

Erhaltungs- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der zahlreichen marinen -, Offenland- und Wald-LRT sowie der Anhang II-Arten sollen laut Datenbogen im FFH-Gebiet die vorrangige Entwicklung des LRT 1130, die Sicherung des hervorragenden Erhaltungszustandes des LRT 1330 und von Küstenvogelhabitaten durch die Renaturierung der Sundischen Wiese durch Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik und Regeneration von Atlantischen Salzwiesen durch standortangepasste extensive Beweidung, die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6230* durch Aufrechterhaltung einer angepassten extensiven Beweidung sowie Maßnahmen zum Schutz des Fischotters sein.

10 FFH-Arten sind im Standard-Datenbogen aufgeführt:

Tabelle 5: Im Gebiet lebende FFH-Arten. "Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = >15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen FFH 1542-302.

Artnamen		Gebietsbeurteilung (lt. SDB)			
deutsch	wissenschaftlich	"Population"	"Erhaltungszustand"	"Isolation"	"Gesamtbeurteilung"
Finte	<i>Alosa fallax</i>	D	-	-	-
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	C	A	C	B
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	C	A	C	B
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	C	B	C	C
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	C	B	C	B
Schlammpeitzger ⁶	<i>Misgurnus fossilis</i>	C	C	C	C
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	B	C	C	C
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	C	A	B	B
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	D	-	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	C	B	C	C

⁶ Die Art kommt laut SDB im Gebiet nicht mehr vor

Der für das Gebiet vorliegende Managementplan nimmt folgende Darstellung der Verbreitung und Bewertung der im Gebiet aktuell vorkommenden Arten des Anhang II FFH-RL vor:

EU-Code	Art	Status aktuell	Vorkommen der Art im Gebiet (Art-Nachweise)	Anz. Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell
1355	Fischotter	nicht-ziehend	im gesamten FFH-Gebiet entlang der Boddenufer sowie der in den Bodden einmündenden Fließgewässer	18	447,54	Gesamt: A A 237,18 B 141,34 C 69,02
1166	Kammolch	nicht-ziehend	Kleingewässer nördlich des Parkplatzes Sundische Wiese	1	0,12	Gesamt: B A - B 0,12 C -
1149	Steinbeißer	nicht-ziehend	Saaler Bodden, einschließlich Ribnitzer See	1	7.902,23	Gesamt: A A 7.902,23 B - C -
1364	Kegelrobbe	nicht-ziehend	Einzelbeobachtungen seit 1991 über das ganze Jahr verteilt in den Bereichen Prerower Strom, Neuendorfer und Schmidtbülden, Born, Darßer Ort, Zingster Strom, Bock, Barhöft, Pramort, Neuendorfer	Datengrundlage unzureichend		Gesamt: A A k.A. B k.A. C k.A.
1365	Seehund	auf dem Durchzug	Einzelbeobachtungen und Totfunde seit 1998 über das ganze Jahr verteilt in den Bereichen Dierhagen, Zingst, Ahrenshoop, Wustrow, Prerower Strom	Datengrundlage unzureichend		Gesamt: A A k.A. B k.A. C k.A.
			Summe			Gesamt: A

Abbildung 8: Bewertungen des Erhaltungszustandes der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL. Quelle: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1542-302.

6.3.2. Vogelschutzgebiet SPA DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund

Das 122.225 ha große SPA DE 1542 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund befindet sich ca. 15 m östlich des Vorhabens.

Vor allem Meeresgebiete und -arme (67 %), anderes Ackerland (18 %) sowie feuchtes und mesophiles Grünland (7 %) prägen das Gebiet.

Neben den Hauptlebensraumklassen ergänzen Laubwald (2 %), Nadelwald (3 %), Salzsümpfe, -wiesen und -steppen (1 %) sowie Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue und Phrygana (1 %) das Gebiet.

Weniger als 0,5 % machen jeweils die Lebensraumklassen Küstendünen, Sandstrände und Machair, Strandgestein, Felsküsten und Inselchen, Binnengewässer (stehend und fließend), Trockenrasen und Steppen, Moore, Sümpfe und Uferbewuchs sowie Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) aus.

Somit ist das Natura 2000 Gebiet gemäß dem Standarddatenbogen eine dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist.

Güte und Bedeutung sind gemäß Standard-Datenbogen die das Bild der Landschaft prägenden Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen welche eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung haben. Es handelt sich bei dem Gebiet um eine alte Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft) sowie großflächiger Acker- und Forstwirtschaft.

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

A01	Landwirtschaftliche Aufgabe der Beweidung
A04.03	fehlende Beweidung Nutzung
F02.01.01	Fischerei mit Fischfallen, Reusen. Körben etc.
G01.01	Wasserspor
K03.04	Prädation
D03.02	Schiffahrtswege(künstliche), Kanäle
G01.05	Segelflug, Paragleiten. Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren
G05	Andere menschliche Eingriffe und Störungen
J02.01.01	Polderung

Zu den relevanten Vogelarten des SPA „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund“ zählen laut zugehörigem Datenbogen:

Tabelle 6: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 1542-401"Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund“.

Artname		Anhang I VSRL	Status	Populations- größe (BP = Brutpaar, Ind. = Einzeltiere)	Erhaltungszustand (lt. SDB)	Gesamt- beurteilung (lt. SDB) Bezogen auf Deutschland
Tordalk	<i>Alca torda</i>	-	durchziehend	10 Ind	B	C
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	brütend	8 BP	B	B
Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	durchziehend	5000 Ind	B	A
			brütend	2 BP	C	A
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	durchziehend	1400 Ind	B	A
			brütend	45 BP	B	A
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	durchziehend	5000 Ind	B	A
			brütend	10 BP	B	C
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	überwinternd	2500 Ind	A	B
			durchziehend	60000 Ind	B	A
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	überwinternd	4000 Ind	A	A
			durchziehend	8000 Ind	B	B
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	-	brütend	8 BP	B	B
			durchziehend	20 Ind	B	C
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	brütend	60 BP	B	B
			durchziehend	150 Ind	B	B
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	durchziehend	60000 Ind	B	A
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	durchziehend	12000 Ind	B	A
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	durchziehend	3500 Ind	B	A
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	x	durchziehend	0 Ind	C	C

Artnamen		Anhang I VSRL	Status	Populations- größe (BP = Brutpaar, Ind. = Einzeltiere)	Erhaltung- zustand (lt. SDB)	Gesamt- beurteilung (lt. SDB) Bezogen auf Deutschland
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	x	durchziehend	0 Ind	B	C
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	durchziehend	7000 Ind	A	A
			brütend	3 BP	B	C
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	durchziehend	30000 Ind	A	A
			überwinternd	5000 Ind	A	A
			brütend	50 BP	B	B
Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	durchziehend	40000 Ind	B	A
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	x	durchziehend	10000 Ind	B	A
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	überwinternd	8000 Ind	A	A
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	durchziehend	20000 Ind	A	A
Alpenstrandläufer (Schinzi)	<i>Calidris alpina schinzii</i>	x	brütend	6 BP	C	A
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	x	brütend	2 BP	C	C
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	-	brütend	35 BP	C	A
			durchziehend	1700 Ind	A	A
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	x	durchziehend	250 Ind	B	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	brütend	38 BP	C	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	durchziehend	0 Ind	B	C
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	brütend	40 BP	B	B
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	x	durchziehend	10 Ind	B	B
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x	durchziehend	6 Ind	B	B
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	-	überwinternd	47000 Ind	A	A
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	brütend	50 BP	B	C
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	brütend	10 BP	B	B
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	x	überwinternd	300 Ind	B	A
			durchziehend	1400 Ind	B	A
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	x	durchziehend	2000 Ind	B	A
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	durchziehend	10000 Ind	B	A
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	x	brütend	15 BP	B	C
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	brütend	8 BP	B	C
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	x	durchziehend	0 Ind	B	C
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	durchziehend	3 Ind	B	C
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	brütend	30 BP	B	C
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	x	brütend	5 BP	B	C
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	durchziehend	10000 Ind	B	A
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	brütend	5 BP	C	C
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	x	überwinternd	150 Ind	B	A
			durchziehend	1000 Ind	B	A
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	x	überwinternd	150 Ind	B	A
			durchziehend	1000 Ind	B	A
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	brütend	15 BP Ind	B	B
			durchziehend	70000 Ind	B	A
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	brütend	80 BP	B	B
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	brütend	12 BP	B	A
			überwinternd	31 Ind	B	A

Artnamen		Anhang I VSRL	Status	Populations- größe (BP = Brutpaar, Ind. = Einzeltiere)	Erhaltung- zustand (lt. SDB)	Gesamt- beurteilung (lt. SDB) Bezogen auf Deutschland
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	brütend	6 BP	B	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	brütend	150 BP	B	C
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	brütend	3 BP	B	C
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	brütend	300 BP	C	A
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	brütend	6 BP	B	A
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	x	brütend	2 BP	B	B
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	x	durchziehend	3000 Ind	B	A
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	brütend	4000 Ind	B	A
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	x	durchziehend	1300 Ind	B	B
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	-	brütend	40 BP	C	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	brütend	10 BP	C	C
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	durchziehend	550 Ind	B	C
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	überwinternd	17000 Ind	A	A
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	x	überwinternd	3000 Ind	A	A
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	durchziehend	5000 Ind	B	A
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-		30 BP	C	A
			überwinternd	3000 Ind	A	A
Grauhammer	<i>Miliaria calandra</i>	-	brütend	200 BP	B	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	brütend	3 BP	B	C
			durchziehend	0 Ind	B	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	durchziehend	50 Ind	B	B
			brütend	15 BP	B	C
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	brütend	50 BP	B	C
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	durchziehend	350 Ind	B	B
			brütend	2 BP	C	B
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	brütend	5 BP	B	C
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	durchziehend	30 Ind	B	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x	durchziehend	30 Ind	B	B
			brütend	5 BP	B	C
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	x	durchziehend	15 Ind	B	C
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	-	durchziehend	15000 Ind	B	A
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	x	durchziehend	100 Ind	B	B
			brütend	1 BP	C	A
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	brütend	100 BP	B	C
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	x	durchziehend	10000 Ind	B	A
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	x	überwinternd	20 Ind	A	A
			durchziehend	300 Ind	A	A
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	brütend	40 BP	B	C
			überwinternd	70 Ind	B	C
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	x	brütend	3 BP	B	C
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	x	durchziehend	2000 Ind	A	A
			brütend	140 BP	B	A
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	brütend	1500 BP	B	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	brütend	30 BP	B	C
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		überwinternd	10000 Ind	B	A

Artnamen		Anhang I VSRL	Status	Populations- größe (BP = Brutpaar, Ind. = Einzeltiere)	Erhaltung- zustand (lt. SDB)	Gesamt- beurteilung (lt. SDB) Bezogen auf Deutschland
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	x	brütend	350 BP	B	A
			durchziehend	180 Ind	B	A
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	x	durchziehend	250 Ind	A	A
			brütend	1 BP	C	A
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x	brütend	350 BP	B	A
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	x	durchziehend	150 Ind	B	B
			brütend	600 BP	B	A
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	brütend	35 BP	B	C
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	brütend	80 BP	B	A
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	brütend	35 BP	B	B
			durchziehend	1000 Ind	B	C
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	x	durchziehend	100 Ind	B	C
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	brütend	140 BP	B	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	brütend	130 BP	B	B
			durchziehend	10000 Ind	B	B

Darüber hinaus ordnet die nachfolgend zitierte Anlage der VSGLVO M-V 2011 den Zielarten die jeweiligen Lebensraumelemente zu. Zielarten und deren Lebensraumelemente bilden zusammen die maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Tabelle 7: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund“. (entnommen aus VSGLVO M-V, 2011).

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		störungsarme Windwattflächen, weiträumig offene Boddenufer und kurzgrasiges Salz- und Nassgrünland (u. a. Bockplatte, Bessinsche Scharr, Gellenbank)
Alpenstrandläufer (schinzii)	<i>Calidris alpina schinzii</i>	weiträumig offenes, störungsarmes und kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	störungsarme Strände und kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		durch Bodenprädatoren	
Bergente	<i>Aythya marila</i>		<p>- zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), z. B. äußere Küstengewässer zwischen Darß - Zingst - Hiddensee</p> <p>sowie</p> <p>- windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze, u. a. Prohner Speicher, Grabow, Barther Bodden, mittlerer Strelasund</p>
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		<p>- Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (u. a. Bessinsche Scharr, Koselower See, Bockplatte, Udarser Wiek, Vierendehlegrund und Geller Haken, Oie und Kirr, Saaler Bodden) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze</p> <p>sowie</p> <p>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Festlandsflächen im Norden des Landkreises Nordvorpommern und Westrügen-Ummanz)</p>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		<p>flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken (u. a. Vitter Bodden, Udarser Wiek, Grabow, Ribnitzer See, Barther Strom, Landower Wedde, Koselower See)</p>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	<p>störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten</p> <p>- auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie</p> <p>- an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren</p>	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	- störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln vor der Küste oder in Bodden (z. B. Seevogelinsel Oie und Kirr, Heuwiese) mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und - umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche	flache, unverbaute Abschnitte der Küste - mit fischreichen und klaren Flachwasserbereichen (gesamte Außenküste Fischland, Darß, Zingst, Hiddensee) und - störungsarmen Ruhebereichen (z. B. vorgelagerte Sandbänke); u. a. Bockplatte, Bessinsche Scharr, Vierendehlegrund und Geller Haken
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und - ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>		offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (periodisch stellt auch Heringslaich eine wesentliche Nahrungsquelle dar) und - möglichst geringen Störungen von November bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - eingeschränkten fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>		fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, u. a. Oie und Kirr, Heuwiese	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		Fischreiche Küstengewässer, u. a. im Bereich mittlerer Strelasund, Barther Fahrwasser von der Barhöfter Rinne bis zur Fitt, Vitter Bodden, Schaproder Bodden
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlick- und Wattflächen (auch Schlafplatz); u. a. Bockplatte, Oie und Kirr, Vierendehlegrund - Geller Haken, Bessinsche Scharr
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	offene Kulturlandschaft - mit Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen und - erhöhten Singwarten (z. B. Hochstauden, Sträucher, Bäume, Zaunpfähle)	-
Graugans	<i>Anser anser</i>		- größere Gewässer (insbesondere Seen, Bodden und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz (u. a. Udarser Wiek, Bockplatte, Oie und Kirr, Bessinsche Scharr, Vierendehlegrund und Geller Haken) und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			Flächen als Nahrungshabitat
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasste bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren, z. B. beweidete Boddeninseln, die einer regelmäßigen Überflutung unterliegen (Oie und Kirr)	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen sowie Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland); u. a. Insel Hiddensee	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; Schwerpunkte: Kubitzer Bodden, Vitter Bodden, Barther Boddenkette - Grabow, Schaproder Bodden, Udarser Wiek
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	weiträumig offenes, unzerschnittenes und störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasiger Vegetation, Prielen und schlickigen Röten sowie vorzugsweise auch etwas höher gelegenen trockeneren Bereichen - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln (Oie und Kirr) sowie - an der Küste und an Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nass- und Salzgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	- störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		- fischreiche Küsten- und Boddengewässer sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände, Sandbänke und aus dem Wasser ragende Steinblöcke) (u. a. Bock, Gellen, Oie und Kirr, Bessinsche Scharr)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		- offene Bereich der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche (u.a. Osterwald, Darßwald, Barther Stadtwald), wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern (u.a. Lieschower Wiek) und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	- störungsarme, seichte Bodden, vorzugsweise mit Sandbänken, Inseln oder landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen (Schlaf- und Sammelpätze) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze (weitgehend wasserstandsunabhängig und daher konstant genutzte Schlafplätze: Bockplatte mit großem Werder, Inseln Oie und Kirr; episodisch genutzte Bereiche: u. a. Kavelnhaken, Kattenstart, nördlicher Fahrenkamp, Udarser Wiek, Vierendehlengrund - Geller Haken)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	- störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte	- windgeschützte störungsarme flache Boddenbereiche mit störungsarmen Bereichen in

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	Ufernähe (Ruhmöglichkeiten) - Überschwemmungsgebiete
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	- störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren an der Küste (Oie und Kirr, Heuwiese, Libitz) sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	- störungsarme Boddeninseln ohne Bodenprädatoren - störungsarmes Salzgrünland entlang der Boddenküste mit Prielen und Röten und geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden, Strandseen sowie Salzgrünland mit Blänken und Röten
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln (Oie und Kirr, Heuwiese) mit vegetationsarmen Flächen (vorzugsweise am Rand von Möwenkolonien)	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	- störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln (u. a. Fährinsel, Inseln Oie und Kirr, Liebitz, Neuer Bessin, Gellen, Bug) sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	- störungsarme Bereiche der küstennahe Ostsee und der Außenbodden mit reichen Fischbeständen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Meeresarme und Buchten) sowie - weiträumige störungsarme Grünlandkomplexe mit kurzgrasigen Vegetationsbereichen, vorzugsweise im Überflutungsbereich der Küste und der Boddengewässer (u. a. Vitter Wiesen, Klosterwiesen, Gellen, Sundische Wiese, Großer Werder, Oie und Kirr, Polder Groß Kordshagen, Ummanz, Wiesen am Prerower Strom)
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>		- Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten - renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		- geschützte, störungsarme Bereiche von Bodden und Lagunen mit submerser Vegetation (Seegraswiesen), - Überschwemmungsflächen; - bei Vereisung der Gewässer landwirtschaftlich genutzte Flächen
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		- sandige bis schlackige Windwattflächen der Küste

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			und der äußeren Bodden - störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste; u. a. Bockplatte, Geller Haken-Vierendehlegrund, Bessinsche Scharr, ungestörte Außenstrände im Bereich Gellen und Zingst
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen ganzjährig störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	- niedrigwüchsige Stellen auf störungsarmen Inseln ohne Bodenprädatoren im Küsten- und Boddenbereich und mit vorhandenen Brutkolonien von Lachmöwen und Brandseeschwalben (Heuwiese, Oie und Kirr) sowie - umgebende fischreiche Flachgewässer mit ausreichender Sichttiefe	- Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden und Lagunen sowie - störungsarme Windwattflächen, Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf- und Ruheraum (u. a. Bockplatte, Geller Haken und Bessinsche Scharr)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	- störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie - umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)</p> <p>und</p> <p>- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</p>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>und</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</p>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte</p>
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	<p>störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten</p> <p>- auf bodenprädatorfreien Inseln und Halbinseln sowie</p> <p>- an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren,</p> <p>ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs;</p> <p>(u. a. Vordeichbereiche Ost-Zingst, Oie und Kirr, Sundische Wiese, Wiesen am Prerowstrom, Hiddensee, Ummanz-Freesen-Landow)</p>	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		<p>- Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (u. a. Werderinseln-Bockplatte, Oie und Kirr, Vierendehlegrund-Geller Haken, Bessinsche Scharr) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als</p>

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Westrügen, Norden des Landkreises Nordvorpommern)
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln (Oie und Kirr) sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete der Küste (Bockplatte, Vierendehlengrund - Geller Haken, Bessinsche Scharr)
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland, - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme Strandabschnitte und Windwattflächen (u. a. Bockplatte, Bessinsche Scharr, Gellen, Neuer Bessin, Ostzingst, Darßer Ort)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		- größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	- störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien (Oie und Kirr, Heuwiese, Libitz); - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		(insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	(insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz (u.a. Darßer Wald, Osterwald, Barther Stadtwald, Großes Holz)	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern sowie Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) Schwerpunkte: Darßwald, Osterwald, Bock, Großes Holz, Bug	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Küstengewässer, Seen) sowie renaturierte Polder - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze; u.a. Bessinsche Scharr, Bockplatte, Vierendehlegrund-Geller Haken, Oie und Kirr, Sundische Wiese, Vogelwiese, Polder Groß Kordshagen
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer), u. a. Barther Bodden, Grabow, Vitter Bodden, Saaler Bodden, Kubitzer Bodden, Schaproder Bodden, Udarser Wiek

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (u.a. Trenter Platte, Ummanz, Ackerflächen südl. der Darß-Zingster Boddenkette, Westrügen)
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	störungsarmes, deckungsreiches Salzgrünland - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme Flachwasserbereiche, Überschwemmungsflächen, überstautes Grünland
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>		fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, ganzjährig störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	- störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie - küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>		Ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden und Lagunen mit reichen Beständen benthischer Mollusken
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>		offene Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, von Juli bis April störungsarmen Bereichen (insbesondere bezogen auf Schiffe und Windkraftanlagen) und - reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und - eingeschränkten fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Överschmutzung
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	weiträumig offenes, störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen, Bülden sowie Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln (z. B. Oie und Kirr) sowie - in anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	aktive Steilküsten (u. a. Huckle-Dornbusch, Gelbes Ufer bei Altefähr)	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Agrarlandschaften mit hoher Strukturdichte (Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen), Niederungsbereiche mit hohem Grünlandanteil, Salzgrünlandkomplexe und renaturierte Polder
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B.	

dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Schneisen) von Kiefernwäldern und -forsten mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen); u. a. Halbinsel Bug	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		Meeresgebiete der Außenküste sowie Bodden, Wieken und Strandseen
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Haffe, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), u. a. Darß-Zingster Bodden, nördl. Strelasund, Vitter Bodden
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz, mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

6.4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen

6.4.1. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet 1542-302

Mit dem FFH-Gebiet „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ werden eine Vielzahl an Küstenbiotopen geschützt. Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des FFH-Gebietes kann eine direkte Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden **LRT** ausgeschlossen werden. Der zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet verlaufende Deich mit Radweg und parallel hierzu verlaufender Ortsstraße bildet eine scharfe Zäsur anthropogenen Ursprungs, so dass FFH-Lebensräume bzw. Lebensraumelemente der Zielarten nicht in das Plangebiet hineinreichen können.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden **Fischarten** sind an die Gewässerlebensräume innerhalb des FFH-Gebietes gebunden. Eine Beeinträchtigung der nach Anhang II FFH-RL geschützten Fischarten kann dementsprechend ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in deren Lebensräume erfolgt.

Ein Vorkommen der Säugetierarten **Kegelrobbe und Seehund** innerhalb der Vorhabenfläche kann aufgrund der Lebensweise der Arten ausgeschlossen werden. Die Arten sind zwar auch an Land anzutreffen, Landhabitats sind jedoch Sandbänke und Küsten, Menschen werden von den Tieren gemieden. Eine Beeinträchtigung kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der mobilen Säugetierart **Fischotter** innerhalb der Vorhabenfläche ist hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen. Jedoch sind hier lediglich (nächtlich) wandernde Individuen möglich. Die Tiere fliehen bei Anwesenheit des Menschen, weshalb eine Tötung der Tiere durch das Bauvorhaben bereits durch dessen siedlungs-, straßen- und radwegnahe Lage gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aquatische Lebensräume des Fischotters, die aus dem FFH-Gebiet in das Plangebiet hineinreichen könnten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art wird demzufolge ausgeschlossen.

Der **Kammolch** besiedelt gering beschattete Gewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation. Als Landlebensräume werden feuchte Wälder, Gehölze und Gebüsche genutzt, die sich meist in der Nähe der Laichgewässer befinden. Die Überwinterung erfolgt in Totholz oder in oberflächennahen Erdhöhlen oder unter Steinen etc. in geringer Entfernung zu den Laichgewässern. Die maximalen Wanderdistanzen werden für die Art mit 500 m – 1.000 m (Brunken 2004⁷) angegeben. Bei den Kartierungen für den Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1542-302 (Stand 27.11.2014) gelangen im Jahr 2010 allerdings keine Nachweise außerhalb des Nationalparks. Der Nationalpark ist über 4 km vom Vorhaben entfernt. Die untersuchten Gewässer stellen laut Managementplan keine geeigneten Habitate dar, da entsprechend vielfältige Vegetationsstrukturen im Zusammenhang mit besonnten Flachwasserbereichen nur unzureichend ausgebildet sind. Der Nachweis reproduzierender Vorkommen gelang jedoch in einem Kleingewässer nördlich des Parkplatzes Sundische Wiese. Dieses Kleingewässer wies zahlreiche Exemplare des Kammolchs auf. Die Sundische Wiese befindet sich in einer Entfernung von > 20 km zum Vorhaben.

Dementsprechend kann ein Vorkommen des Kammolchs im Vorhabenbereich und somit eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist aufgrund des besonderen Artenschutzes eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz aller Amphibien vorgesehen (vgl. Kap. 3.3.3 i.V.m. Anlage 2). Aufgrund dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme sind Beeinträchtigungen aller Amphibienarten ohnehin ausgeschlossen.

Das Vorhaben steht dem Schutz der zahlreichen marinen -, Offenland- und Wald-Lebensraumtypen sowie der Anhang II-Arten nicht entgegen.

6.4.2. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 1542-401

Gemäß der Natura 2000-LVO M-V entspricht die Vorhabenfläche qualitativ sowie hinsichtlich Lage und Größe nicht den Lebensraumelementen der für das Gebiet **maßgeblichen Zug- und Rastvogelarten bzw. Überwinterer**. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten bzw. derer Lebensraumelemente kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für die meisten in der Natura 2000-LVO M-V genannten Lebensraumelemente der maßgeblichen Brutvogelarten stimmt die Ausprägung der Vorhabenfläche nicht überein. Nur für die Brutvogelarten Grauammer, Neuntöter und Sperbergrasmücke stimmen die genannten Lebensraumelemente mit den Habitatstrukturen auf der Vorhabenfläche (teilweise) zunächst grundsätzlich überein.

Diese Zielarten werden nachfolgend, hinsichtlich des potenziellen Flächenverlust von Lebensräumen, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber von den im Gebiet brütenden Arten als Nahrungshabitat mitgenutzt werden können, bewertet.

⁷ Brunken (2004): Amphibienwanderungen zwischen Land und Wasser, Naturschutzverband Niedersachsen/ Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems gemeinsam mit Naturschutzforum Deutschland (NaFor), Merkblatt 69, 4 S.

Grauwammer: Lebensraumelemente gem. Natura 2000 LVO M-V sind offene Kulturlandschaften mit Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen und erhöhten Singwarten. Lebensraumelemente innerhalb des SPA gehen durch das Vorhaben nicht verloren und befinden sich innerhalb des SPA nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Die nicht in offener Kulturlandschaft befindliche und zudem für die Art als Lebensraum zu kleine Vorhabenfläche entspricht somit allenfalls theoretisch den genannten Lebensraumelementen. Das Plangebiet ist kein aus dem Schutzgebiet herausragendes Lebensraumelement. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielart Grauwammer wird somit ausgeschlossen.

Neuntöter: Lebensraumelemente gem. Natura 2000 LVO M-V sind strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter und strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch sowie halboffene Moore. Lebensraumelemente innerhalb des SPA gehen durch das Vorhaben nicht verloren und befinden sich innerhalb des SPA nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Die Vorhabenfläche entspricht überdies nur teilweise den genannten Lebensraumelementen, so dass die Art im Plangebiet allenfalls sporadisch als Nahrungsgast, nicht aber als Brutvogel auftreten kann. Eine essenzielle Nahrungsfläche der Art bildet das Plangebiet aufgrund seiner qualitativ minderwertigen Ausprägung, seiner (zu) geringen Größe und seiner störungsreichen Lage nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielart Neuntöter wird somit ausgeschlossen.

Sperbergrasmücke: Lebensraumelemente gem. Natura 2000 LVO M-V sind Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen). Lebensraumelemente innerhalb des SPA gehen durch das Vorhaben nicht verloren und befinden sich innerhalb des SPA nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Die Vorhabenfläche selbst entspricht nur in Teilen den für die Art genannten Lebensraumelementen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielart Sperbergrasmücke wird somit ausgeschlossen.

6.5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Im näheren Umfeld des Vorhabens sind keine Pläne oder Projekte bekannt die zu Summationseffekten führen könnten.

6.6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Auf Grundlage der Vorprüfungsunterlage ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im Sinne § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird.

Aus gutachtlicher Sicht wird daher weder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, noch die Umsetzung etwaiger Kohärenzmaßnahmen für erforderlich gehalten.

7. Zusammenfassung

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop eine Satzung über die Einbeziehung von Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niehagen aufzustellen.

Für diese Fläche besteht nach § 34 Abs. 5 BauGB die Pflicht zur Auseinandersetzung mit den umweltprüfungsrelevanten Schutzgütern einschließlich der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG treten überwiegend von vornherein nicht auf und können im Übrigen in Bezug auf Gehölzbrüter, Bodenbrüter und Amphibien die im Zuge der Bautätigkeiten betroffen sein könnten, mithilfe der Umsetzung folgender Maßnahmen vermieden werden:

- Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.03. oder nach dem 30.09. Abweichungen sind zulässig, sofern unmittelbar vor Rodung ein schriftlicher gutachterlicher Nachweis durch eine fachlich geeignete Person erbracht wird, dass in den betreffenden Gehölzen keine Vogelbruten stattfinden. Als vorsorglicher Ausgleich des etwaigen Verlustes potenzieller Bruthabitate (insb. des Zaunkönigs) erfolgt die Neuanlage einer 2-reihigen Feldhecke zwischen zwei Feldsteinschüttungen (siehe Anlage 2).
- Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten vor dem 01.03. oder ab dem 01.08. Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten sind nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn, also im Winterhalbjahr bis zum 1.3. erfolgt ist und die Flächen anschließend bis zum Beginn der Bauarbeiten vegetationslos gehalten werden.
- Vorsorglicher Artenschutz (Amphibien): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der potenziell auf der Vorhabenfläche überwinterten Amphibien außerhalb des Zeitraumes Oktober-März. Sollte diese Bauzeitenregelung nicht einzuhalten sein, ist die Fläche bis spätestens 30.09. mit Amphibienschutzzäunen abzusperren. Als vorsorglicher Ausgleich des etwaigen Verlustes potenzieller Winterquartiere erfolgt die Anlage zweier neuer Amphibien-Winterquartiere (s. Anlage 2).

Der mit Umsetzung der Planinhalte verbundene Eingriff in Natur und Landschaft bemisst sich unter Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung (HZE MV 2018) auf 627 m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent).

Der Eingriff in Höhe von 627 m² EFÄ wird durch Beanspruchung eines in der Landschaftszone 1 Ostseeküstenland liegenden Ökokontos vollständig kompensiert.

Anlage 1 listet die derzeit in der betreffenden Landschaftszone vorhandenen Ökokonten auf; darin grün hinterlegt sind die innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landkreises Vorpommern-Rügen lokalisierten Ökokonten, deren Verwendung insofern die Zuordnung zum Eingriff erleichtert.

Etwa 15 m östlich des Plangebietes befinden sich das FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und das Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördliches Strelasund“. Im Ergebnis der Prüfung möglicher durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im Sinne § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird. Im Hinblick auf die Erhaltung der von den Planinhalten womöglich betroffenen Zielart Kammmolch (Überwinterung auf dem Wohngrundstück außerhalb des FFH-Gebietes) unterstützend wirkt sich die Umsetzung der in Anlage 2 beschriebenen Artenschutzmaßnahme aus.

8. Anhang

Anlage 1: Ökokonten in MV, Landschaftszone 1 Ostseeküstenland, Abruf 21.4.2023

Anlage: Ökokonten MV, Landschaftszone 1 Ostseeküstenland, Abruf 21.4.2023					
Reg.-Nr.	Maßnahme	Kontakt	Telefon	E-Mail	KFÄ (m²) verfügbar
BRASOR-001	Nutzungsverzicht im Wald (NSG Granitz)	03838/404512	Frau Sabine Bath	sabine.bath@lpv-ruegen.de	439266
HRO-004	Neuanlage eines Laubwaldes bei Rostock-Nienhagen	Herr Kroll	38664040	landgesellschaft@lgm.de	7094
HRO-005	Naturwald Swienskuhlen bei Rostock	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	260497
LRO-051	Wiederherstellung eines Bereiches des Biendorfer Baches	Holger Ringel	03834-835-37	holger.ringel@lgm.de	3185
LRO-056	Umwandlung von Fichtenwald in einen naturnahen Waldrand, Wichmannsdorf	Francois von Chappuis	030-8872-8115	kontakt@forst-hohenniendorf.de	19034
LRO-058	Übernahme der ehemaligen Ackerfläche hinter der Kläranlage und Schaffung einer Streuobstwiese, in Neubukow	Roland Dethloff	038294-78256	dethloff@neubukow.de	28095
LRO-062	Umwandlung Acker in extensives Grünland, Neuanlage Feldhecke, Neuanlage eines Kleingewässers bei Hinter Bollhagen	Dr. S. Hennicke	03834-83229	sonja.hennicke@lgm.de	673642
LRO-063	Sicherung von Alt- und Totholzflächen im Wirtschaftswald, in Rakow-Tessmannsdorf	Herbert Sochtig	0171-4047610	herbert.soechtig@freenet.de	12320
LRO-066	Schaffung einer Streuobstwiese und einer extensiven Mähwiese Gem. Stülow, Flur 2, Flurstück 114/2	Dietrich Rusch	0172 9924354	rusch-retschow@gmx.de	139308
LRO-068	Moorwald Ivendorf I	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	384673
LRO-075	Naturwald Weinberg bei Althof	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	26927
LRO-083	Naturwald Ostenholz bei Häschenndorf	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	78735
LRO-093	Reddelich am Waldrand	Ute Hoffmann	0163 7132222	info@ute-hoffmann.net	57365
LRO-094	Ökokonto Diedrichshagen	Alrik Hagedorn	15.208.555.902	landwirt-a.hagedorn@web.de	27004
NPA-VP-001	Ökopool Lüßvitz-Unrow: Dauergrünland mit Kraut- und Waldsäumen, natürliche Sukzession, Standgewässer und Bewaldung	Herr Lüder Anton von Wersebe	383831478	gutsverwaltung@boldevitz.de	25265
NWM 033	Moorwald Lenorenwald bei Klütz	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	215337
NWM 034	"Altholzinsel Moorbruchs" Revier Everstorf	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	18298
NWM 037	"Naturwald Everstorf bei Grevesmühlen"	Frau Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	263118
NWM-005	Waldmantel und Streuobstwiese Jameln	Herr Winkler	03841/40336	winkler@zwe-i.de	10589
NWM-007	Umbau von Pappelbeständen zwischen Bahndamm und Graben zum Mühlenteich Dassow auf dem Flurstück 427/6 der Flur 1 der	Frau Watermann	038828 330-1410	l.watermann@schoenberger-land.de	6732
NWM-015	Grünlandextensivierung Gemarkung Farpen	Vant Lent, Ivo	038427/40537	xxxxx	290
NWM-016	Naturnahe Wiese bei Hoikendorf	Herr und Frau Hering	03881 711513	k. A.	329
NWM-024	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht im Wald in der Gemeinde Farpen	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	8403
VG-015	Ökokonto "Insel Görmitz" Entwicklung von Salzgrasland auf der Insel Görmitz	Uwe Johansen	0172/3838883	uwe@johansen.de	832462
VG-016	Ökokonto Prätenow, Entwicklung von Magerrasen mit Gebüsch und Kleinstrukturen für Reptilien westlich von Prätenow	Konrad Wissing	02567 1481	konrad.wissing@t-online.de	425201
VG-023	Moorwald und Biotopvernetzung bei Ludwigsburg – Teil I	Hans-Heinrich Vorjans	38352662139	vorjans@web.de	436500
VG-026	Renaturierung Polder Jamitzow	Kathrin Brozio	03834-832 34 / 03834-832 25	kathrin.brozio@lgm.de	1032847
VG-028	Naturwald Brünzow	Anders Tind Kristensen	+45 4037 2750	Thestrup@Thestrup-as.dk	175962
VG-030	Naturwald Wehrland	Philipp Kowolik	3836202692	peeneland-hohendorf@t-online.de	185680
VG-039	Naturwald Zirowberg bei Ahlbeck	Romy Kasbohm	38438301211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	84430
VR-005	Renaturierung Graben 36/4 mit Gewässerrandstreifen	Herr Bouwman	030-243102190	de-info@cepetro.com	1356
VR-007	Renaturierung der Fischlandwiesen	Hauke Kroll	383483235	hauke.kroll@lgm.de	1130837
VR-020	Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück	Marc Fiege	038234-50625	m.fiege@gut-darss.de	20944
VR-021	Naturwald Roter See I	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	42617
VR-022	Naturwald Roter See II	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	31652
VR-024	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als einschürige extensive Mähwiese östlich von Bresewitz	Marc Fiege	382345060	m.fiege@gut-darss.de	15750
VR-026	Waldentwicklung mit anteiliger Sukzession Ummanz	Frau Marks, Herr Dulin	03831 252648 o. 03831 252647	amarks@stralsund.de o. edulin@stralsund.de	141810
VR-027	Außernutzungsfläche von Waldflächen und Grünlandextensivierung bei Pantow	Frau Carla Mann	03834 832-47	carla-mann@lgm.de	15671
VR-028	Umwandlung von Acker in optionales Extensivgrünland, Nasswiesen, Gehölzpflanzungen, südlich von Klockenhagen	Jan Wieben	03821-89310	wieben@janwieben-bau.de	186872
VR-032	Ralswieker Forst Ost	Heinrich Schlömer	0171 9916939	info@rodungen.de	229554
VR-033	Ökokonto Saiser Bach Ia	Herr Bernhard J. Termühlen	038304 716	bernhard.j.termuehlen@termgroup.de	40
VR-034	Ralswieker Forst West	Herr Heinrich Schlömer	0171 9916939	info@rodungen.de	386640
VR-038	Naturwald Freesenbruch	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	101195
VR-040	Umwandlung von Ackerland in extensive Mähwiesen, Erweiterung von Kleingewässern und Anlage von Sukzessionsflächen mit	Wilfried Lenschow	03821-815720	service@agrar-bartelslhagen1.de	316402
VR-044	Ökokonto Naturwald Roter See Nord	Romy Kasbohm	03843 8301 211	dienstleistungen@lfoa-mv.de	96214
VR-048	Altholzinsel bei Divitz	Kerstin Helm	1716158006	forstverwaltung@reifenhelm.de	19990
VR-049	Sandmagerrasen Fuhendorf	Richard Barth	0171/260 0071	ImmoBauVertriebGbr@t-online.de	47063
VR-054	Neuanlage Wald bei Stadthof bei Bergen	Herr Kuithan	38393436531	Cornell.Kuithan@lfoa-mv.de	83894
VR-057	Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese bei Althagen	Marc Fiege	038234 50525	m.fiege@gut-darss.de	111188
VR-058	Vaschvitz II	Cornell Kuithan, Landesforst	1733000463	cornell.kuithan@lfoa-mv.de	32292
VR-059	Nardevitz 1	Tietje Schlatermund	038302/889838	schlatermund@outlook.de	6000
VR-060	Nardevitz 2	Tietje Schlatermund	38302889838	schlatermund@outlook.de	4600
	Ökokonten im Landkreis Vorpommern-Rügen				

Anlage 2: Artenschutzmaßnahme Flurstück 17, Flur 3, Gemarkung Ahrenshoop



Abbildung: Lage der vorgesehenen Maßnahme im räumlichen Bezug zum Eingriffsort. Kartengrundlage: Luftbild Kartenportal M-V 2023.

Anlass: Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG

Maßnahme: Anlage zweier Steinschüttungen mit dazwischen liegender Hecke

Zielgruppe: Amphibien, Gehölzbrüter

Beschreibung:

In der (störungsarmen) Osthälfte des innerhalb eines umfangreichen Dauergrünland-Feldblocks liegenden Flurstücks werden zur Einrichtung eines Amphibien-Winterquartiers zwei Steinhäufen (L 5m x B 3m x H 1m) angelegt. Zur Verwendung kommen Findlinge und Geröll mit Durchmessern von 15 – 50 cm, um innerhalb der Steinschüttung möglichst viele ausreichend große Höhlen zu generieren. Zur Anlage werden zuvor zwei Bodengruben (L 5m x B 3m x T 0,5 m) nach Abtrag und seitlicher Zwischenlagerung des jeweiligen Rasensodens ausgehoben. Nach Einbau des Gerölls und der Findlinge erfolgt ausschließlich südseitig eine Andeckung der Steinschüttungen mit dem Bodenaushub und anschließender Auflage des Rasensodens. Der übrige Aushub / Rasensoden ist aus der Fläche zu verbringen und einer fachgerechten Verwendung zuzuführen.



Abbildung: Skizze zur Lage und Anordnung der Maßnahme.

Zwischen den beiden Steinschüttungen ist ein zweireihiges dorn-/stachelreiches Strauchgehölz (L = 20 m, B = 5 m, 50% Schlehe – *Prunus spinosa*, 30% Eingr. Weißdorn – *Crataegus monogyna*, 10% Hundsrose – *Rosa canina*, 5% Strauchhasel – *Corylus avellana*, 5% Gew. Schneeball – *Viburnum opulus*) mit 3 kleineren Überhältern (Schwedische Mehlbeere – *Sorbus intermedia*) zu pflanzen. Die drei Überhälter sind jeweils am Ost- und Westrand sowie in der Mitte der Pflanzung zu platzieren. Für die Sträucher sind Pflanzen der Mindest-Qualität 60 / 100, für die Überhälter Heister der Mindestqualität 175/200, 2x verpflanzt zu verwenden. Die Heister sind mittels Schrägpfahl zu sichern. Pro Pflanzloch sind angesichts des anstehenden sandigen Bodens zwingend bodenverbessernde Maßnahmen (Verwendung von gut zersetzter Organik wie Humus und Kompost, zusätzlich Hornspäne) durchzuführen.

Die Pflanzfläche ist mit einem mind. 1,75 m hohen Wildschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen. Der Wildschutzzaun ist nach erfolgreichem Anwachsen der Gehölze, d.h. frühestens 5 Jahre nach Pflanzung, spätestens 10 Jahre nach Pflanzung rückstandslos zu entfernen und einer fachgerechten Entsorgung bzw. Wiederverwertung zuzuführen.

Hinweis: Die Maßnahme muss spätestens vor Baufeldfreimachung des im Geltungsbereich lokalisierten Wohnbauvorhabens vollumfänglich umgesetzt sein, um eine kontinuierliche ökologische Funktion auch nach Errichtung des geplanten Wohngebäudes zu ermöglichen.